



# Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, Bezirk St. Veit/Glan, Kärnten

Tel. +43(0)4265/242...0, Fax +43(0)4265/7452, e-mail: [weitensfeld@ktn.gde.at](mailto:weitensfeld@ktn.gde.at)  
<http://www.weitensfeld.at>

---

Zahl: 851-1/2022

Weitensfeld, 16.12.2022

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 16.12.2022, Zl. 851-1/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal werden von der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Kanalgebühren ausgeschrieben.

### **§ 2 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist mit gesonderten Verordnungen vom 18.06.1998, Zl. 811/1998 (Bereich Weitensfeld, Hafendorf und Hardernitzen), vom 21.02.2003, Zl. 811/2003 (Bereich Zweinitz), vom

31.03.2006, Zl. 811/2006 (Bereich St. Andrä-Traming), vom 12.04.2010, Zl. 851/2010 (Bereich Dolz, Kötschendorf und Zammelsberg) und vom 08.07.2013, Zl. 851/2013 (Bereich Kaindorf und Altenmarkt) festgelegt.

### **§ 3 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr für Gebäude ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr für Flächen ist für jene befestigten Flächen im Kanalisationsbereich Weitensfeld, Hafendorf und Hardernitzen (lt. Verordnung vom 18.06.1998, Zl. 811/1998) zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (3) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude und befestigten Flächen mit dem jeweiligen Gebührensatz.

### **§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der jährliche Gebührensatz beträgt für die Abwässer pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
  - a) ab dem 1. Jänner 2023: 70,00 Euro;
  - b) ab dem 1. Jänner 2024: 75,00 Euro;
  - c) ab dem 1. Jänner 2025: 80,00 Euro.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt für die befestigten Flächen pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
  - a) ab dem 1. Jänner 2023: 6,35 Euro;
  - b) ab dem 1. Jänner 2024: 6,80 Euro;
  - c) ab dem 1. Jänner 2025: 7,25 Euro.

### **§ 5 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.

- (2) Die Gebührenmesszahl für die Abwässer ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser; 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 6 Höhe der Benützungsgebühr**

- (1) Der Gebührensatz für die Abwässer beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:
  - a) ab dem 1. Jänner 2023: 2,20 Euro;
  - b) ab dem 1. Jänner 2024: 2,30 Euro
  - c) ab dem 1. Jänner 2025: 2,40 Euro.

## **§ 7 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9 Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im Juni; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr für die Abwässer beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 08.07.2013, Zl. 851/2013, vom 12.04.2010, Zl. 851/2010, vom 31.03.2006, Zl. 811/2006, vom 06.08.2004, Zl. 811/2004 und vom 29.12.2003, Zl. 811/2003 mit denen die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer